

RS OGH 1979/7/3 5Ob627/79, 5Ob661/79, 4Ob562/82, 3Ob596/83, 3Ob522/84, 7Ob691/85, 3Ob610/86, 7Ob691/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1979

Norm

ABGB §880a B
ABGB §1295 Ia6
ABGB §1295 II f7e
ABGB §1301
ABGB §1392 A

Rechtssatz

Nur dann, wenn der Dritte die ihm bekannten Forderungsrechte (hier des Factors) durch die Verleitung zur Nichteinhaltung des weitergeltenden Vertrages wissentlich beeinträchtigt, entsteht ein Schadenersatzanspruch. Den Dritten trifft keine Nachforschungspflicht bezüglich fremder Forderungen im Verkehr, weil Nachforschungspflichten angesichts der Unerkennbarkeit (mangelnden Publizität) von Forderungsrechten einerseits und wegen ihrer Häufigkeit andererseits unzumutbare Beschränkungen der Bewegungsfreiheit des Einzelnen wären (Bydlinski in Klang 2.Auflage 4/2, 177 f; 1 Ob 615/78).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 627/79
Entscheidungstext OGH 03.07.1979 5 Ob 627/79
Veröff: SZ 52/110
- 5 Ob 661/79
Entscheidungstext OGH 27.11.1979 5 Ob 661/79
- 4 Ob 562/82
Entscheidungstext OGH 09.11.1982 4 Ob 562/82
Beisatz: Diese Voraussetzungen hat, da es sich bei der Haftung wegen Beeinträchtigung eines fremden Forderungsrechtes um einen außervertraglichen Schadenersatzanspruch handelt, der Geschädigte zu beweisen; ihn trifft auch für das Vorliegen des erforderlichen Vorsatzes die Beweislast. (T1)
Veröff: SZ 55/170
- 3 Ob 596/83
Entscheidungstext OGH 16.11.1983 3 Ob 596/83

Auch; nur: Nur dann, wenn der Dritte die ihm bekannten Forderungsrechte (hier des Factors) durch die Verleitung zur Nichteinhaltung des weitergeltenden Vertrages wissentlich beeinträchtigt, entsteht ein Schadenersatzanspruch. (T2)

Beisatz: Oder wenn der Dritte in arglistiger Weise im Zusammenspiel mit dem Vertragspartner bewusst zum Nachteil des Geschädigten handelte. (T3)

- 3 Ob 522/84

Entscheidungstext OGH 19.12.1984 3 Ob 522/84

Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Verletzung eines obligatorischen Vorkaufsrechtes. (T4)

- 7 Ob 691/85

Entscheidungstext OGH 30.01.1986 7 Ob 691/85

nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Oder bei Verletzung eines durch den Besitz typischerweise erkennbaren Forderungsrechtes. (T5)

- 3 Ob 610/86

Entscheidungstext OGH 19.11.1986 3 Ob 610/86

Vgl; Beisatz: Im Einzelfall kann fahrlässige Verletzung genügen. (T6)

Veröff: SZ 59/206 = ÖBA 1987,415 = JBI 1987,654

- 7 Ob 691/86

Entscheidungstext OGH 18.12.1986 7 Ob 691/86

Vgl

- 5 Ob 4/87

Entscheidungstext OGH 27.01.1987 5 Ob 4/87

nur T2; Beis wie T4; Beisatz: Die Ausnützung des mangelnden Leistungswillens des Vorkaufsverpflichteten durch den Drittkäufer steht der Verleitung zum Vertragsbruch nicht gleich, insbesondere, wenn sie über die bloße Kenntnis vom bestehenden Vorkaufsrecht nicht hinausgeht. (T7)

Veröff: JBI 1987,318 = NZ 1988,74

- 4 Ob 2/92

Entscheidungstext OGH 14.01.1992 4 Ob 2/92

Vgl auch; nur T2

Veröff: MR 1992,122

- 1 Ob 503/95

Entscheidungstext OGH 27.01.1995 1 Ob 503/95

Vgl; nur: Den Dritten trifft keine Nachforschungspflicht bezüglich fremder Forderungen im Verkehr, weil Nachforschungspflichten angesichts der Unerkennbarkeit (mangelnden Publizität) von Forderungsrechten einerseits und wegen ihrer Häufigkeit andererseits unzumutbare Beschränkungen der Bewegungsfreiheit des Einzelnen wären. (T8)

Beis wie T5

Veröff: SZ 68/22

- 7 Ob 34/97v

Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 34/97v

Vgl auch; Beis wie T1

- 6 Ob 174/00g

Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 174/00g

Vgl aber; Beisatz: Eine Nachforschungspflicht ist zwar grundsätzlich zu verneinen, wird aber in den Fällen, in denen das Forderungsrecht durch den Besitz einer Sache verstärkt ist, ausgelöst. Es ist nicht einzusehen, warum der Fall der erkennbaren Rechtszuständigkeit eines Erstzessionars anders behandelt werden sollte als der Fall der Erkennbarkeit der Ansprüche eines Erstkäufers auf Grund seines schon gegebenen Besitzes am Kaufobjekt. Die Nachforschungspflicht des späteren Erwerbers kann sich auf Grund besonderer Umstände ergeben, aus denen sich ein begründeter Verdacht ergibt, so zum Beispiel wenn eine Bank einer zweiten mitteilt, sie sei bereits Zessionarin bestimmter Forderungen. (T9)

Veröff: SZ 73/132

- 9 ObA 330/00w

Entscheidungstext OGH 10.01.2001 9 ObA 330/00w

Vgl auch; Beis wie T1

- 3 Ob 61/01v

Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 61/01v

Vgl auch; Beisatz: Die bewusste Verweigerung der Kenntnisnahme ist aber der positiven Kenntnis gleichzuhalten. (T10)

- 8 Ob 194/01i

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 Ob 194/01i

Vgl; nur T2

Veröff: SZ 2002/25

- 5 Ob 236/02w

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 236/02w

Vgl; nur T2; Beisatz: Wer bei einem aufrechten Werkvertrag in Kenntnis der Abtretung der Werklohnforderung einem Vertragspartnerwechsel vom Zedenten auf einen Dritten zustimmt, um den Zugriff des Zessionars auf die Forderung zu verhindern, haftet unbeschadet allfälliger Anfechtungsmöglichkeit dem Zessionar deliktisch für den erlittenen Schaden wegen Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte. (T11)

- 1 Ob 125/05x

Entscheidungstext OGH 18.10.2005 1 Ob 125/05x

Auch; Beisatz: Grundsätzlich löst nur die wissentliche Beeinträchtigung eines bekannten Forderungsrechts einen Schadenersatzanspruch aus. Auf (vorwerfbare) Unkenntnis des Bestehens eines fremden Forderungsrechts kann ein Schadenersatzanspruch lediglich dann gestützt werden, wenn aufgrund besonderer Umstände das fremde Forderungsrecht für den Verletzer deutlich „sozial-typisch“ erkennbar war. Es ist daran festzuhalten, dass Nachforschungspflichten grundsätzlich zu verneinen sind und sich solche lediglich aufgrund besonderer Umstände (wie etwa eines „besitzverstärkten“ Forderungsrechts) rechtfertigen lassen (vgl SZ 73/132), weshalb an die „sozial-typische“ Erkennbarkeit strenge Anforderungen zu stellen sind. (T12)

- 5 Ob 45/07i

Entscheidungstext OGH 03.04.2007 5 Ob 45/07i

Auch; Beisatz: Hier: Rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme einer Bankgarantie durch einen Zessionar, der diese ausdrücklich zu einem anderen Sicherungszweck als dem im Kausalverhältnis begründeten abrufen. (T13)

- 7 Ob 191/11f

Entscheidungstext OGH 17.10.2012 7 Ob 191/11f

Auch; Auch Beis wie T12; Beisatz: Hier: „Umfassende“ Kenntnis des Beklagten. (T14)

- 3 Ob 195/12s

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 195/12s

Auch

- 3 Ob 12/13f

Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 12/13f

Auch; nur T2; Beis wie T1; Beis wie T9; Beis wie T12

- 9 Ob 7/13i

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 9 Ob 7/13i

Auch; Beis wie T12

- 2 Ob 126/13p

Entscheidungstext OGH 14.11.2013 2 Ob 126/13p

Auch; Beis wie T3

- 6 Ob 133/15z

Entscheidungstext OGH 31.08.2015 6 Ob 133/15z

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Löschung des Vorkaufsrechts im Grundbuch bereits Monate vor dem Verkauf an den Dritten. (T15)

- 4 Ob 192/15m

Entscheidungstext OGH 17.11.2015 4 Ob 192/15m

Auch; Beis wie T1; Beis wie T12

- 2 Ob 137/16k
Entscheidungstext OGH 27.10.2016 2 Ob 137/16k
Auch; Beis wie T12; Beisatz: Hier: Schenkung auf den Todesfall. (T16)
- 3 Ob 193/17d
Entscheidungstext OGH 22.11.2017 3 Ob 193/17d
nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0022852

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at